

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco und Jian Omar (GRÜNE)

vom 3. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2024)

zum Thema:

**Abschiebeflug nach Afghanistan**

und **Antwort** vom 16. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE) und  
Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 187  
vom 3. September 2024  
über Abschiebeflug nach Afghanistan

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 30.08.2024 um 06:56 Uhr ist ein Abschiebeflug vom Flughafen Leipzig/Halle in die afghanische Hauptstadt Kabul geflogen. An Bord saßen 28 Männer, bei denen es sich laut einem Regierungssprecher, um „afghanische Staatsangehörige, die sämtlich verurteilte Straftäter waren“ handele. Aus Berlin sollen zwei Personen dem Abschiebeflug zugeführt worden sein, die zuvor aufgrund von schwerer Körperverletzung bzw. Vergewaltigung verurteilt worden sind.

1. Welche Straftaten haben die zwei Personen begangen, die abgeschoben wurden und wie hoch war das Strafmaß? Welche Dauer der Strafhaft wurde bereits vollzogen? Welche Resozialisierungsmaßnahmen wurden während der Haft getroffen?

Zu 1.:

Die Personen wurden in der Vergangenheit u. a. wegen mehrfacher gefährlicher Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie Diebstahls in den Strafhöhen 1 Jahr, 3 Monate und 10 Monate bzw. wegen Vergewaltigung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Bei der aus der Haft abgeschobenen Person war die Haftstrafe nahezu vollständig verbüßt. Diese Person befand sich während ihrer letzten Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Tegel in suchtmedizinischer Behandlung, wurde in einem Sortier- und Montagebetrieb zur Arbeit eingesetzt und zu entlassungsvorbereitenden Maßnahmen an die Freie Hilfe Berlin e. V. angebunden.

2. Auf welcher aufenthaltsrechtlichen Grundlage haben sich die zwei Personen in Deutschland aufgehalten (Bitte die jeweiligen Aufenthaltstitel für jede Person angeben)?

Zu 2.:

Beide Personen hielten sich nicht auf einer rechtlichen Grundlage in Deutschland auf, sondern waren vollziehbar ausreisepflichtig.

3. Waren die zwei aus Berlin abgeschobenen Personen vollziehbar ausreisepflichtig?
- Wenn ja, wann erfolgte die Anordnung der Ausreisepflicht?
  - Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestanden bzw. bestehen für die beiden Personen gegen die a) Anordnung der Ausreisepflicht und b) die Anordnung der Abschiebung? (beides unter Angabe der festgesetzten Fristen)
  - Inwiefern erfolgte die Prüfung nach Abschiebeverboten nach § 60 AufenthG und wie wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention, der Menschenrechtskonvention sichergestellt sind oder keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Betroffenen vorliegt? Welchen Umfang hatten die Prüfungen?

Zu 3.:

Die aus Berlin abgeschobenen Personen waren seit 2021 bzw. 2023 ausreisepflichtig. Die Ausreisepflicht ist eine gesetzliche Folge der bestandskräftigen Ablehnung der Asylanträge, gegen die die Möglichkeit zur Klage und zum Eilrechtsschutz bestand. Selbiges gilt auch für die Bescheide hinsichtlich der Androhung der Abschiebung. Die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), an dessen Entscheidung das Landesamt für Einwanderung (LEA) nach § 42 AsylG gebunden ist.

4. Wann und durch wen wurde die Entscheidung getroffen, diesen Abschiebeflug zu organisieren? Wann wurden die Bundesländer in diesen Prozess einbezogen? Wann wurde der Abschiebetermin festgesetzt?
5. Ist bei der Entscheidung der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Sicherheitslage in Afghanistan berücksichtigt worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4. und 5.:

Die Entscheidung wurde durch den Bund auf Grundlage der Beschlusslage der Innenministerkonferenz getroffen, die Länder wurden in den Prozess einbezogen, in dem sie vollziehbar ausreisepflichtiger schwerer Straftäter benannt und diese am Flughafen Leipzig zugeführt haben. Die Sicherheitslage in Afghanistan betrifft zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die im Asylverfahren geprüft und zu bewertet werden.

6. Wem wurden die beiden Betroffenen von der Berliner Polizei wo und wann überstellt?

Zu 6.:

Die Betroffenen wurden der Bundespolizei vor dem Abflug am Flughafen Leipzig übergeben.

7. Wer war für die Durchführung des Fluges verantwortlich und welche Beamt\*innen, medizinisches Personal und weitere Personen (wie z.B. Sicherheitskräfte) von Bund oder Länder waren beteiligt? Falls keine hoheitlich tätigen Personen an Bord waren, weshalb nicht?

Zu 7.:

Nach der Übergabe an die Bundespolizei am Flughafen erfolgte keine weitere Beteiligung durch das Land Berlin.

8. Ist dem Senat bekannt, dass in Afghanistan die Taliban die Kontrolle des gesamten Landes haben und dort weder eine Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit noch eine unabhängige Justiz vorhanden ist?

9. Ist dem Senat bekannt, dass die Taliban ein islamistisches Terrorregime führen?

Zu 8. und 9.:

Die Menschenrechtslage und die politische Situation in Afghanistan sind dem Senat bekannt. Die Prüfung und Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse erfolgt im Asylverfahren durch das BAMF, hieran ist das LEA gebunden. Entsprechend der rechtlichen Bewertung waren die Betroffenen vollziehbar ausreisepflichtig und konnten zulässigerweise nach Afghanistan abgeschoben werden.

10. Wie wurde die Abschiebung nach Afghanistan organisiert? Gab es dazu eine direkte oder indirekte Kontaktaufnahme mit den Taliban? Wer hat die Entscheidung getroffen, dass direkter oder indirekter Kontakt mit der Taliban aufgenommen werden soll?
11. Welche (Gegen-)Leistungen und Zusagen (finanziell, sachlich oder auf anderem Wege) wurden direkt oder indirekt an die Taliban geleistet und welchen Anteil trägt das Land Berlin dabei?
- Welche Verpflichtungen sind mit der Abschiebung gegenüber welchen Drittstaaten oder anderen Akteuren getroffen worden?
  - Was waren die Voraussetzungen für die Zustimmung der Taliban zur Überstellung der Betroffenen nach Kabul?
  - Wie hoch waren die durch das Land Berlin zu tragenden Kosten für die Durchführung des Fluges?
12. Wem gegenüber erfolgte die Übergabe in Afghanistan/Kabul? Erfolgte die Übergabe gegenüber Vertretern der islamistischen Taliban? Wenn sich dem Senat darüber die Kenntnis entzieht, wie wird dann sichergestellt, dass keine menschenunwürdige Behandlung stattfindet? Zu welchen konkreten Garantien hat sich die Taliban bekannt/verpflichtet (Benennung im Wortlaut)?

Zu 10., 11. und 12.:

Dem Senat liegen insoweit keine näheren Erkenntnisse vor, als dass die Maßnahme durch den Bund organisiert wurde. Die Betroffenen haben in Absprache mit dem Bund durch das Land Berlin jeweils 1.000 € erhalten, um in Afghanistan wirtschaftlich Fuß fassen zu können. Wie ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die hier erhebliche Straftaten begangen haben, in ihrem Herkunftsstaat weiter sozial versorgt werden, liegt nicht in der Verantwortung des Senats.

13. Wie definiert der Senat die „Wahrung humanitärer Grundsätze“ (Zitat Iris Spranger, [https://www.instagram.com/p/C\\_S0ZayMdKM/](https://www.instagram.com/p/C_S0ZayMdKM/)), welche Kriterien/Tatbetandsmerkmale müssen dafür erfolgt sein und wie stellt der Senat die Wahrung humanitärer Grundsätze in Afghanistan sicher?

Zu 13.:

Die Ausreisepflicht ist eine gesetzliche Folge eines im Asylverfahren festgestellten, nicht bestehenden Aufenthaltsrechts und der Zumutbarkeit der Rückkehr, an die auch der Senat gebunden ist. Angesichts der erheblichen Straftaten der Betroffenen, die keinerlei Bleiberecht haben, widerspricht es den Sicherheitsinteressen des Landes Berlins, von Abschiebungen dieser Personen abzusehen. Der Senat bekennt sich dabei ausdrücklich zur Durchsetzung der Rückführung von Ausreisepflichtigen, die humanitäre Hilfe ausnutzen, um Straftaten zu Lasten Dritter zu begehen. Die konsequente Rückführung von Gefährdern und wegen schwerer Verbrechen Verurteilter (wie z. B. Mord, Totschlag oder Vergewaltigung), die keinerlei Bleiberecht haben, ist dabei für den Senat handlungsleitend.

14. Ist dem Senat bekannt, wo sich die aus Berlin abgeschobenen Personen aktuell aufhalten? Wenn ja, wo und unter welchen Bedingungen? Wenn nein, warum nicht?
15. Welche Absprachen wurden bezüglich der vollen Abgeltung des Strafmaßes getroffen oder sind die Betroffenen nach Kenntnis des Senats in Afghanistan auf freiem Fuß?

Zu 14. und 15.:

Dem Senat sind keine Absprachen bekannt, da die Zuständigkeit in diesen Fragen beim Bund liegt.

16. Lag nach Kenntnis des Senats eine Wiederholungsgefahr zur Begehung von Straftaten in Deutschland vor, wenn ja, aufgrund welcher Informationen? Gibt es in diesem Falle nicht auch eine gleichartige Wiederholungsgefahr auch in einem nicht funktionierenden Rechtsstaat in Afghanistan?

Zu 16.:

Für die bestehende Ausreisepflicht kam es auf die Prognose zu einer möglichen Wiederholungsgefahr nicht an. Der Senat trägt Verantwortung für die Durchsetzung des Rechtsstaats in Berlin, die Durchsetzung der Ausreisepflicht und die Abwehr von Gefahren in Berlin, nicht aber für die soziale Lage von ausreisepflichtigen Straftätern in Afghanistan.

17. Ist der Senat der Ansicht, dass das Begehen von schweren Straftaten in Afghanistan angemessen oder gar besser verfolgt werden kann als in Deutschland, insbesondere die Begehung von sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen von Frauen? Falls nein, wieso vertritt der Senat die Auffassung verurteilte Sexualstraftäter nach Afghanistan abschieben zu wollen?

Zu 17.:

Die Rückführung von verurteilten Straftätern erfolgt aufgrund der bestehenden Ausreisepflicht. Die Bewertung der Strafverfolgung in Afghanistan obliegt nicht dem Senat.

18. Da die Innensenatorin dies als „ersten Schritt“ ankündigte (s.o.), wie viele Abschiebeflüge nach Afghanistan werden nach aktuellem Stand derzeit vorbereitet bzw. wie viele Personen sollen davon Betroffen sein? Für wie viele Personen finden aktuelle Vorbereitungen statt?

19. Plant die Innensenatorin mit einer ähnlichen Konstellation Abschiebungen nach Syrien durchzuführen?

Zu 18. und 19.:

Die Innenministerkonferenz hat im Juni 2024 beschlossen, Rückführungen von Straftätern und Gefährdern nach Afghanistan und Syrien durchzuführen. Auch die Ministerpräsidentenkonferenz hat dieses Anliegen unterstützt. Der Senat wird daher auch in Zukunft die Ausreisepflicht dieser Personengruppen prioritär und konsequent im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten durchzusetzen. Dies gilt auch für Rückführungen nach Afghanistan und Syrien, soweit dies rechtlich und tatsächlich realisierbar ist. Die dafür erforderlichen Abstimmungen mit den Zielstaaten der Rückführungen können nur durch den Bund erfolgen.

20. Ist der Senat der Auffassung, dass Menschenrechte auch für verurteilte Straftäter gelten, da sie universell und unveräußerlich sind und deshalb keine Abschiebungen in Länder erfolgen sollte, in denen die Menschenrechte nicht geachtet werden, wenn nein, warum nicht?

Zu 20.:

Die Menschenrechte nach der Charta der Vereinten Nationen und nach der Menschenrechtskonvention gelten universell, dies steht allerdings Abschiebungen in Herkunftsstaaten nicht entgegen. Die Menschenrechtssituation wird im Rahmen des Asylverfahrens auf etwaige Abschiebungshindernisse geprüft.

21. Ist der Senat der Auffassung, dass die Menschenrechte in Afghanistan und/oder Syrien gesichert sind und frei gelebt werden können? Falls ja, auf Basis welcher Tatsachen kommt der Senat zu dieser Einschätzung?

Zu 21.:

Die Bewertung der Menschenrechtssituation in Afghanistan und Syrien erfolgt auf der Grundlage vielfältiger Erkenntnisse im Asylverfahren durch das BAMF und wird regelmäßig durch die Verwaltungsgerichte überprüft. An diese Bewertung ist der Senat in einem Rechtsstaat gebunden, so dass kein Raum für eine andere politische Bewertung besteht.

Berlin, den 16. September 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport